

**Bericht und Antrag
des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Neufassung des Gesetzes über Beiträge an die kantonale
Tourismusorganisation (Tourismusgesetz)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das 2008 eingeführte und bis 31. Dezember 2013 befristete Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation (Tourismusgesetz; SHR 935.200) fördert der Kanton Schaffhausen die kantonale Tourismusorganisation seit fünf Jahren im Hinblick auf die Positionierung und Vermarktung des Kantons Schaffhausen als Tourismusdestination. Dank dieser Unterstützung konnte die kantonale Tourismusorganisation seither eine höchst positive Dynamik entwickeln: Die touristischen Leistungsträger bekennen sich zunehmend zu einer einheitlichen Tourismus-Strategie, forcieren vermehrt einen gemeinsamen Marktauftritt und bündeln ihre Kräfte für den kontinuierlichen und nachhaltigen Ausbau des touristischen Angebots. Diese Entwicklung steht erst am Anfang. Verschiedene vielversprechende Projekte zur Attraktivierung des Kantons Schaffhausen als Tourismusdestination und zur Steigerung der Wertschöpfung im Kanton sind in Planung oder befinden sich bereits in der Umsetzung.

Mit einer vom Kantonsrat in Auftrag gegebenen Folgelesung soll nun die gesetzliche Grundlage für die erfolgreiche Weiterführung der wichtigen Entwicklung im Schaffhauser Tourismus für die Zeit ab dem 1. Januar 2014 geschaffen werden.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Neufassung des Gesetzes über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation.

I. DIE VORLAGE IM ÜBERBLICK

Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte der kantonalen Umsetzung:

Gesetzesrahmen:

- Das geltende Tourismusgesetz zur Tourismusfinanzierung läuft per 31. Dezember 2013 aus.
- Die heutige Finanzierung basiert auf einem erfolgsabhängigen Kantonsbeitrag an die kantonale Tourismusorganisation; die Beiträge der touristischen Leistungsträger und der Gemeinden gründen vollständig auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
- Die Anschlusslösung ab dem 1. Januar 2014 soll die Finanzierung der Vermarktung des Schaffhauser Tourismus verbindlich und breiter abstützen.

Bedeutung des Tourismus:

- Der Schaffhauser Tourismus ist mit 5,9 Prozent an der Beschäftigung und einer Gesamtnachfrage von 194 Mio. Franken (Stand: 2009) ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.
- Trotz positiven Entwicklungen liegen die Wertschöpfung sowie die Beschäftigung weiter unter dem schweizerischen Durchschnitt.
- Insbesondere bei den Logiernächten liegt der Kanton Schaffhausen deutlich hinter vergleichbaren Regionen in der Schweiz.

Steigerung der Wertschöpfung:

- Die Wertschöpfung wird durch die Erhöhung der Logiernächte und die Verlängerung der Verweildauer der Gäste in der Region gesteigert.
- Schaffhausen entwickelt sich zu einer Kleinkongress-, Seminar- und Veranstaltungsregion.
- Schaffhausen entwickelt sich vom Tagestourismuskanton zur Kurzferien-Region.
- Die laufende Weiterentwicklung und die angestrebte Erweiterung erfordern zusätzliche Vermarktungsaktivitäten.

Neues Finanzierungskonzept:

- Die neue Finanzierung sieht eine gleichmässige Aufteilung der Beiträge für die Tourismusvermarktung zwischen touristischen Leistungsträgern und Gemeinden, eigenerwirtschafteten Mitteln der kantonalen Tourismusorganisation und des Kantons vor.
- Neu werden die Beiträge der touristischen Leistungsträger und der Gemeinden gesetzlich umschrieben.
- Die Bestimmung der Beiträge erfolgt unter Berücksichtigung des Nutzens aus dem Tourismus für die einzelnen Leistungsträger.
- Der Kantonsbeitrag orientiert sich an den Beiträgen der touristischen Leistungsträger und der Gemeinden sowie den eigenerwirtschafteten Mitteln der kantonalen Tourismusorganisation.

II. AUSGANGSLAGE UND BEDEUTUNG DES TOURISMUS IM KANTON SCHAFFHAUSEN

Im Rahmen der im Jahr 2003 für erheblich erklärten Motion von Kantonsrat Ernst Schläpfer (Nr. 477) wurde die Einführung einer Abgabe für die Tourismusförderung, einer Kurtaxe oder anderer Förderinstrumente verlangt. Dies geschah mit dem Ziel, der kantonalen Tourismusorganisation ein wirkungsvolles Marketing zu ermöglichen und das vorhandene Entwicklungspotenzial auszunutzen.

Mit dem seit dem 1. Oktober 2008 geltenden Tourismusgesetz wird diese Forderung teilweise umgesetzt. Dieses ist Grundlage für erfolgsabhängige staatliche Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation. Das Gesetz sieht aber keine verbindlichen Verpflichtungen des vom Tourismus profitierenden Gewerbes vor. Die Beiträge der touristischen Leistungsträger an die Vermarktung ihres Angebots basieren vollständig auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit, zum Beispiel in Form von freiwilligen Abgaben auf der Basis der verkauften Logiernächte. Nach wie vor beteiligen sich nicht alle touristischen Leistungsträger an diesen Abgaben.

Das im heutigen Tourismusgesetz verankerte Prinzip der Freiwilligkeit war im Kantonsrat umstritten. Dieser akzeptierte ein solch unsicheres System lediglich als Übergangsregelung und befristete das Gesetz bis zum 31. Dezember 2013. Gleichzeitig beauftragte er den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage, welche die Finanzierung der Vermarktung des Schaffhauser Tourismus ab dem 1. Januar 2014 verbindlicher und breiter abstützt.

Der Regierungsrat hat diese Aufgabe an die Hand genommen und die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im Kanton Schaffhausen sowie dessen Potenzial unter anderem anhand einer Wertschöpfungsstudie¹⁾ einer vertieften Abklärung unterzogen.

Dabei hat sich gezeigt, dass sich die seit 2008 *intensivierte Vermarktung* des Schaffhauser Tourismus *positiv* ausgewirkt hat. Bereits 2009 konnte eine Gesamtnachfrage von 194 Mio. Franken registriert werden. Davon entfielen 87 Mio. Franken auf Tagesgäste, 37 Mio. Franken auf übernachtende Gäste und 64 Mio. Franken auf den Einkaufs- und Tankstellentourismus. Mit einem Anteil der touristischen Leistungsträger an der Beschäftigung²⁾ von 5,9 Prozent ist der Tourismus im Kanton Schaffhausen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber.

¹⁾ Rütter + Partner, Tourismus im Kanton Schaffhausen – Wertschöpfungsstudie, August 2011 (http://www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/Wirtschaftsam/Wertschoepfungsstudie__Stand_August_2011_.pdf)

²⁾ Der Anteil der touristischen Leistungsträger an der Beschäftigung und Bruttowertschöpfung ist ein Hinweis auf die Tourismusintensität einer Region. Er ist jedoch nicht mit der touristischen Wertschöpfung gleichzusetzen. Die touristischen Leistungsträger erbringen auch für Einheimische Leistungen, und umgekehrt erzielen Branchen, die nicht zu den touristischen Leistungsträgern gehören, touristische Umsätze und Wertschöpfung.

Die Wasserlandschaften des Untersees, des Rheinlaufs und des Rheinflalls, die intakten Kultur- und Naturlandschaften im Klettgau, im Reiat und auf dem Randen sowie die historischen Stadtkerne von Schaffhausen und Stein am Rhein bieten ein hervorragendes Ambiente für den Tourismus. Dennoch konnte der Kanton Schaffhausen bei der Beschäftigung im Tourismus noch nicht zum schweizerischen Mittel von 8,4 Prozent aufschliessen. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass die Schönheit des Kantons Schaffhausen trotz erster erfolgreicher Verbesserungen noch zu wenig erlebbar und die Inwertsetzung im Sinne von kommerziellen Angeboten unterdurchschnittlich ist. Insbesondere bei den Logiernächten liegt Schaffhausen immer noch stark zurück. Zwar können die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall mit dem Schweizer Mittelwert mithalten. Gegenüber vergleichbaren Städten und als Kanton insgesamt müssen die Übernachtungszahlen aber weiter verbessert werden (vgl. Abbildung 1).

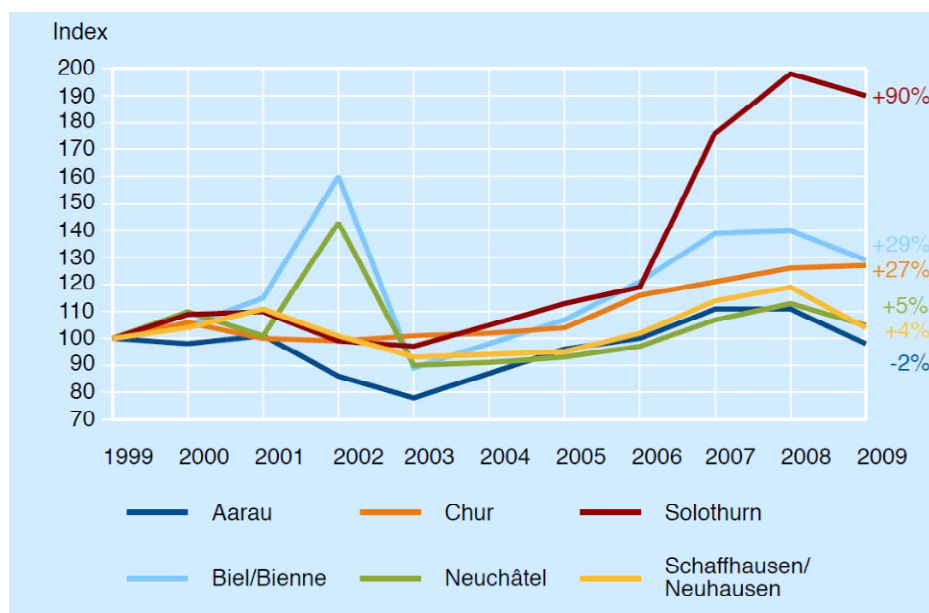


Abbildung 1

Entwicklung der Hotellogiernächte von 1999-2009; Vergleich ausgewählter mittelgrosser Städte

Quelle: Rütter + Partner, Tourismus im Kanton Schaffhausen – Wertschöpfungsstudie, August 2011

III. HÖHERE WERTSCHÖPFUNG DURCH ENTWICKLUNG UND ERWEITERUNG DES TOURISTISCHEN ANGEBOTS

Jährlich besuchen rund 2,4 Mio. Gäste den Kanton Schaffhausen. Das ist im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als in vergleichbaren Mittelland-Kantonen. Gleichwohl liegt die Beschäftigung im Tourismus unter dem schweizerischen Mittel.

Fast 90 Prozent der Gäste sind *Tagestouristen*. Aufgrund ihrer kurzen Verweildauer geben diese wenig Geld im Kanton Schaffhausen aus. Hinzu kommt, dass die öffentliche Zugänglichkeit insbesondere bei den drei grössten Attraktionen der Region, dem Rheinflall, dem Stadtkern Stein am Rhein und dem Munot, die Kommerzialisierung erschwert. Aus Akzeptanzgründen ist von einer Einführung von Eintrittsgebühren jedoch abzusehen. Zudem fehlt es noch an Hotellerie-Betrieben, die auch grössere Gruppen beherbergen können.

In Zukunft muss die Wertschöpfung im Tourismus durch die *Erhöhung der Verweildauer* der Gäste gesteigert werden. Vor diesem Hintergrund wird folgende Entwicklung und Erweiterung des touristischen Angebots im Kantons Schaffhausen angestrengt:

Kleinkongress-, Seminar- und Veranstaltungs-Region³⁾

Durch die Positionierung Schaffhausens als Kleinkongress-, Seminar- und Veranstaltungs-Region wird insbesondere eine Steigerung der Logiernächte erreicht, die Saisonauslastung ausgeglichen und damit eine zusätzliche Wertschöpfung bei den touristischen Leistungsträgern, wie z.B. Hotellerie, Gastronomie, aber auch beim Gewerbe, geschaffen. Die neu erstellte BBC-Arena, das derzeit im Bau befindliche Kongresshotel auf dem Bleiche-Areal sowie die Umnutzung der Stahlgiesserei zu Sport- und Veranstaltungshallen sind erste wichtige Schritte zur Etablierung dieses neuen Angebots. Zudem bietet das neue Kongresshotel auf dem Bleicheareal die Möglichkeit, auch grössere Gruppen beherbergen zu können.

Vom Tagestourismus zur Kurzferien-Region

Der Kanton Schaffhausen hat ein gutes Angebot und damit erhebliches Potenzial in Themen wie Langsamverkehr, Kultur und Kulinarik (inkl. Önologie). Diese Angebote müssen stärker zum Gegenstand von Kurzferien entwickelt bzw. entsprechend gebündelt werden. Dadurch werden die Logiernächte und die Wertschöpfung erhöht. Auch findet eine Saisonverlängerung statt und es kann eine stärkere Auslastung an den Wochenenden erreicht werden.

Von den vorstehend beschriebenen zusätzlichen touristischen Angeboten wird ein erheblicher *ökonomischer Nutzen* für die Tourismuswirtschaft erwartet (vgl. Abbildung 2).

Angestrebt wird die Steigerung der Frequenz der jährlichen Tagesgäste um mindestens 10 Prozent und eine Steigerung der Anzahl der Übernachtungsgäste um rund 16 Prozent. Durch diese Frequenzsteigerungen kann in der Tourismuswirtschaft ein zusätzlicher Umsatz von insgesamt jährlich rund 18,5 Mio. Franken erwartet werden. Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit der entsprechenden Kongressinfrastruktur im angedachten Masse.

Rund 50 Prozent des zusätzlichen Umsatzes fallen beim Detailhandel und den Tankstellen an. Die Gastronomie wächst um 3,1 Mio. Franken bzw. 32 Prozent der zusätzlichen Nachfrage. Deutlich weniger profitieren die Anbieter von Kultur und Sport bzw. von persönlichen Dienstleistungen (10 Prozent) sowie der Transportsektor mit der Schifffahrt (5 Prozent).

³⁾ Stadt Schaffhausen, 2011: RSE-Projekt-Nr. RSE/2008-2.1 Kleinkongress-, Seminar- und Veranstaltungsregion Schaffhausen, Schlussbericht

Ausgehend von den projizierten neuen Übernachtungskapazitäten kann mittelfristig von rund 160'000 Übernachtungen ausgegangen werden, was gegenüber dem Jahr 2011 ein Plus von 29'000 Logiernächten entspricht. Im Rahmen des Tourismusfinanzierungskonzepts ist errechnet worden, dass diese Übernachtungsgäste eine zusätzliche Nachfrage von rund 9 Mio. Franken generieren könnten. Davon fliessen rund 5,8 Mio. Franken bzw. 67 Prozent zu den Beherbergern. 13 respektive 14 Prozent kommen der Gastronomie sowie dem Detailhandel zugute.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der Detailhandel und die Beherberger mit je rund 6 Mio. Franken zusätzlichem Umsatz am meisten von einem Wachstum der Gästefrequenzen profitieren. Es muss hier jedoch deutlich festgehalten werden, dass es sich um Umsätze handelt. Diese müssen beim Detailhandel in Relation zum Gesamtumsatz betrachtet werden. Zudem liegt im Detailhandel die zusätzlich generierte Wertschöpfung bedeutend tiefer, da der Wareneinkauf einen grossen Teil des Umsatzes aufbraucht. In der Gastronomie kann von einem Umsatzzuwachs von über 4 Mio. Franken ausgegangen werden.

	Tagesgäste		Übernachtende Gäste		Total	
		%		%		%
Zusätzliche Gäste	236'000	10	46'000	16	282'000	12
Zusätzlicher Umsatz	Mio. CHF	%	Mio. CHF	%	Mio. CHF	%
Total	9.8	100	8.6	100	18.5	100
Beherbergung			5.8	67	5.8	31
Gastronomie	3.1	32	1.1	13	4.3	23
Transport	0.5	5	0.1	1	0.6	3
Detailhandel / Tankstellen	4.7	48	1.2	14	5.9	32
Kultur / Sport / Pers. DL	1.0	10	0.3	4	1.3	7
Weitere Branchen	0.5	5	0.1	1	0.6	3

Abbildung 2

Geschätzter zusätzlicher Umsatz aus einer Steigerung der Gästefrequenzen

Quelle: Rütter + Partner, Tourismus im Kanton Schaffhausen – Wertschöpfungsstudie, August 2011

IV. VERMARKTUNG DES ERWEITERTEN TOURISTISCHEN ANGEBOTS

Derzeit steht für die Vermarktung des Kantons Schaffhausen als Tourismusdestination ein jährliches Gesamtbudget von rund 2 Mio. Franken zur Verfügung. Dies beinhaltet die Führung der drei Tourist Offices in Schaffhausen, Stein am Rhein und am Rheinfluss, die Beratung von Kunden, die Bündelung und Vermittlung von Angeboten sowie Führungen etc. Gestützt auf das geltende Tourismusgesetz entrichtet der Kanton jährliche Beiträge in der Höhe von höchstens 500'000 Franken. Verschiedene Gemeinden leisten freiwillige Beiträge in der Höhe von total 230'000 Franken. Zwei Drittel des Aufwandes finanziert die Tourismusbranche selber in Form von Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Abgaben auf Logiernächten sowie eigenerwirtschafteten Mitteln (Führungen, Warenverkauf etc.).

Das bestehende touristische Angebot kann mit diesen Mitteln vermarktet werden. Die laufende *Weiterentwicklung* und die *angestrebte Erweiterung* desselben bringen jedoch einen *zusätzlichen Vermarktungsaufwand* mit sich. Die Aufwendungen für die wirkungsvolle Vermarktung der Region als Kleinkongress-, Seminar- und Veranstaltungs-Region werden dabei auf jährlich rund 500'000 Franken geschätzt. Der Mehraufwand zur verstärkten Positionierung des Kantons Schaffhausen als Kurzferien-Region beläuft sich jährlich auf geschätzten 250'000 Franken.

Weitere konkrete Massnahmen und Kooperationen im Rahmen der Intensivierung des Marktauftrittes erfordern weitere 200'000 Franken pro Jahr. Insgesamt ist mit einem künftigen *Mehraufwand von rund 1 Mio. Franken* zu rechnen.

Die Finanzierung dieser zusätzlichen Leistungen soll mittels eines neuen Konzepts sichergestellt werden.

V. DIE NEUE FINANZIERUNG

Gängige Praxis:

Der Tourismus ist eine typische Querschnittbranche. Ihrem Nutzen entsprechend soll die Vermarktung des Tourismus breit abgestützt und gleichmässig von den Betroffenen mitgetragen werden.

In der Schweiz kommen üblicherweise die folgenden Formen der Tourismusfinanzierung zur Anwendung:

- Staats- und Gemeindebeiträge;
- Sondersteuern auf kommunaler und kantonaler Ebene (Tourismusförderungsabgabe, Kurtaxe, Beherbergungsabgabe);
- Freiwillige Beiträge der Leistungsträger (Mitgliederbeiträge, Keypartnerschaften);
- Verkauf von Leistungen und Gütern, Kommissionen (Eventorganisation, Verkauf von Karten, Souvenirs, regionalen Produkten etc.).

Diese Finanzierungsformen werden in der Regel in einer Kombination von freiwilligen und gesetzlichen Beiträgen angewendet. So beispielsweise in den Kantonen AR, AI, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, TI, VS.⁴⁾

⁴⁾ In Anlehnung an Ulrich Kreuter, Möglichkeiten und Grenzen der Tourismusförderungsabgabe, FIF-Lizentiatsarbeit, Bern 2005, aktualisiert Bern 2011, Internetrecherche für die Kantone AG, AI, AR, BS, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, SO, TG, ZG.

Entsprechend soll die Finanzierung des Tourismus neu auch im Kanton Schaffhausen gleichermassen verteilt werden, nämlich je zu einem Drittel vom Kanton, den Gemeinden, den touristischen Leistungsträgern und dem touristisch orientierten Gewerbe sowie der Tourismusorganisation (eigenerwirtschaftete Mittel). Die Beiträge der Tourismusorganisation und des Kantons sollen wie bisher im Gesetz festgelegt werden. Die finanziellen Beteiligungen der Gemeinden und der touristischen Leistungsträger (Hotellerie, Gastronomie und touristisch orientiertes Gewerbe) werden neu ebenfalls gesetzlich umschrieben.

Beim touristisch orientierten Gewerbe soll dabei eine Fokussierung auf die am stärksten vom Tourismus profitierenden Branchen stattfinden. Die Grenze für den Einbezug einer Branche soll dabei die Verhältnismässigkeit sein zwischen dem Aufwand für den Einzug der Beiträge und deren noch vertretbarer Höhe.

Breite Zustimmung zur Schaffhauser Lösung:

Die angestrebte Entwicklung in den Schwerpunktbereichen Kleinkongress-, Seminar- und Veranstaltungstourismus plus Kurzferientourismus sowie das vorgelegte Finanzierungskonzept für die dafür erforderliche Vermarktung sind in einer Begleitgruppe, bestehend aus Vertretern der touristischen Leistungsträger, des Gewerbes und der kantonalen Tourismusorganisation, breit und teilweise auch kontrovers diskutiert worden. Des Weiteren wurden die touristischen Leistungsträger, das Gewerbe, die kantonale Tourismusorganisation, die Gemeinden sowie die politischen Parteien zur Vernehmlassung eingeladen. Das nun zugrunde liegende Finanzierungs- und Vollzugskonzept ist das Ergebnis dieser Anhörungen. Die Beteiligung der öffentlichen Hand wird angesichts des betriebs- und branchenübergreifenden Nutzens des Tourismus als angemessen und in der vorgeschlagenen Form mit anderen Regionen vergleichbar erachtet. Die Einbindung der an der touristischen Wertschöpfungskette primär beteiligten Leistungsträger erscheint zumutbar und entspricht einem landesüblichen Mass. Auch wird als angemessen empfunden, dass sich die kantonale Tourismusorganisation im gleichen Umfang mit eigenerwirtschafteten Mitteln an der Finanzierung der Tourismusvermarktung beteiligt.

1. Neu: Gesetzlich verankerte Beiträge der Gemeinden, der Hotellerie/Parahotellerie, der Gastronomie/Paragastonomie und des touristisch orientierten Gewerbes

1.1 Beiträge der Gemeinden (Art. 4):

Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, die Gemeinden in drei Kategorien („sehr touristisch“, „touristisch“, „wenig touristisch“) einzuteilen. Die Unterscheidung wäre von der Anzahl der Beschäftigten in den Tourismusbranchen gemäss Schaffhauser NOGA-Liste⁵⁾ im Verhältnis zu den Einwohnern (Vollzeitäquivalent = VZÄ pro Einwohnerzahl) abhängig gemacht worden. Diese Berechnung wurde mehrheitlich als zu technisch eingeschätzt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht deshalb eine einfachere Regel zur Festlegung der Gemeindekategorien vor. Es ist dies die Einteilung in a) „sehr touristisch“ = die wichtigsten Tourismusmagnete Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen, Stein am Rhein, b) „touristisch“ = Weinbaugemeinden mit bestockten Rebflächen von mehr als 100'000 m² gemäss Bericht über den Wein- und Obstbau im Kanton Schaffhausen, c) „wenig touristisch“ = alle übrigen Gemeinden.

Abhängig von dieser Einteilung haben die Gemeinden einen abgestuften Beitrag je Einwohner zu bezahlen.

Die Beiträge pro Einwohner betragen:

Zone	Heutige Finanzierung: freiwillige Beiträge (in Franken)	Neue Finanzierung: gesetzlich verankerte Beiträge (in Franken)
sehr touristisch	4.--	5.--
touristisch	2.--	2.--
wenig touristisch	1.--	1.--

Die so errechneten Beiträge der Gemeinden betragen insgesamt rund 280'000 Franken gegenüber den heute freiwilligen Beiträgen von rund 230'000 Franken.

⁵⁾ Die NOGA (Abkürzung stammt vom französischen Nomenclature Générale des Activités économiques) ist eine 5-stufige Systematik der Wirtschaftszweige. Diese Systematik ermöglicht, die statistischen Einheiten „Unternehmen“ und „Arbeitsstätten“, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Haupttätigkeit zu klassieren und in eine übersichtliche und einheitliche Gruppierung zu bringen.

Die Schaffhauser NOGA-Liste basiert auf einer in der Stadt Bern anhand von dort durchgeführten Erhebungen angewandten Liste der vom Tourismus profitierenden Branchen. Diese Liste ist den Verhältnissen des Kantons Schaffhausen angepasst worden.

1.2 **Beiträge der Hotelbetriebe (Art. 5) und der Parahotelleriebetriebe (Art. 6):**

Es wird davon ausgegangen, dass die Logiernächte im Kanton Schaffhausen praktisch vollumfänglich durch auswärtige Gäste generiert werden. Eine Unterscheidung nach mehr oder weniger touristischen Standortgemeinden rechtfertigt sich daher beim Beherbergungsgewerbe nicht. Entsprechend unterliegen sämtliche Betriebe mit einer Übernachtungsmöglichkeit einer Abgabepflicht. Nicht betroffen sind Schulen, Internate, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Heilstätten und dergleichen, welche die Unterkunft ausschliesslich für eigene Bedürfnisse anbieten.

Eine in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene differenziertere Einteilung nach Hotelsternen wurde mehrheitlich abgelehnt. Die Abgaben sind pro Logiernacht zu entrichten und die Höhe richtet sich nach Einordnung in Hotellerie und Parahotellerie.

Die derzeitigen freiwilligen Abgaben pro Logiernacht werden nur von einem Teil der Hotellerie entrichtet und betragen insgesamt rund 100'000 Franken.

Neu sollen alle Hotellerie- und Parahotelleriebetriebe wie folgt Beiträge auf den Logiernächten entrichten:	Heutige Finanzierung: freiwillige Beiträge (in Franken)	Neue Finanzierung: gesetzlich verankerte Beiträge (Grundbetrag in Franken)
Hotellerie	1.--	2.25
Parahotellerie	0.50	1.--

Die Bestimmung der einzelnen Beiträge richtet sich nach der folgenden Berechnungsformel:

$$\text{Beitrag (in Franken)} = \text{Grundbetrag pro Logiernacht} \times \text{Anzahl Logiernächte}$$

Die Beiträge der Hotellerie erhöhen sich damit von rund 100'000 Franken auf voraussichtlich 420'000 Franken.

1.3 **Beiträge der Gastronomie- und Paragastronomiebetriebe (Art. 7):**

Anders als bei der Hotellerie/Parahotellerie ist bei der Gastronomie und Paragastronomie die Anzahl der auswärtigen Gäste abhängig von der Lage in einer mehr oder weniger touristischen Gemeinde. Entsprechend sind die Abgaben der Gastronomie abhängig von der touristischen Bedeutung der Standortgemeinden. Für die Gastronomie in den nur „wenig touristischen“ Gemeinden sind keine Abgaben vorgesehen. Die Beiträge der Gastronomie in den „touristischen“ Gemeinden werden halb so hoch angesetzt wie die Beiträge der Gastronomie in den „sehr touristischen“ Gemeinden. Neben dem Standort (vgl. Erläuterungen gemäss Ziff. 1.1 Gemeindecategorisierung) wird bei den Abgaben der Gastronomie die Grösse der Betriebe berücksichtigt. Abhängig von der Anzahl Mitarbeitenden werden diese in Mikrobetriebe (bis 9 VZÄ), kleine (10 - 49 VZÄ), mittlere (50 - 249 VZÄ) und grosse (250 - 999 VZÄ) Betriebe eingeteilt.

Zur Gastronomie werden sämtliche Betriebe gezählt, welche die Konsumation von Lebensmitteln und Getränken an Ort und Stelle gegen Entgelt anbieten. Entsprechend werden nebst den klassi-

schen Restaurationsbetrieben auch sogenannte „Besenbeizen“ und Tankstellen mit entsprechendem Angebot zur Gastronomie gezählt. Nicht betroffen sind Schulen, Internate, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Heilstätten, Betriebskantinen und dergleichen, welche die Verpflegung ausschliesslich für eigene Bedürfnisse anbieten. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Hotel- und Parahotelleriebetriebe, die lediglich eine reduzierte Verpflegungsmöglichkeit und ausschliesslich an ihre Übernachtungsgäste anbieten (zum Beispiel Hotel Garni).

Heute leistet nur ein Teil dieser Betriebe freiwillige Beiträge in der Höhe von insgesamt rund 50'000 Franken.

Der Vernehmlassungsvorschlag wurde mehrheitlich gutgeheissen. Die Beiträge berechnen sich für die Gastronomiebetriebe neu abhängig von der Betriebsgrösse sowie nach der Gewichtung der touristischen Zone gemäss nachstehenden Tabellen:

	Gewichtung nach Betriebsgrösse
Mikro (bis 9 VZÄ)	0,75
Kleine (10 - 49 VZÄ)	1,25
Mittlere (50 - 249 VZÄ)	1,75
Gross (250 - 999 VZÄ)	2
	Gewichtung nach touristischen Zonen
sehr touristisch	3
touristisch	1,5
wenig touristisch	0

Diese Faktoren werden wie folgt mit einem Grundbetrag von 400 Franken multipliziert (ausgenommen Diskotheken, Dancings und Night Clubs: 800 Franken):

Beitrag (in Franken) = Grundbetrag x Faktor Betriebsgrösse x Gewichtung nach touristischer Zone

Insgesamt erhöhen sich die Beiträge der Gastronomie so von rund 50'000 Franken auf rund 175'000 Franken.

1.4 Beiträge des touristisch orientierten Gewerbes (Art. 8):

In die Tourismusfinanzierung eingebunden wird eine Auswahl an Unternehmen, welche aufgrund der Art ihres Gewerbes in massgeblichem Masse vom Tourismus profitieren und sich in einer „sehr touristischen“ oder zumindest „touristischen“ Zone befinden. Als touristisch orientiertes Gewerbe gelten Bäckereien, Detailhandel mit Zeitschriften und Zeitungen (Kioske), Detailhandel mit Uhren und Schmuck, Detailhandel mit Geschenkartikeln und Souvenirs, Taxibetriebe, Personenbeförderungsbetriebe in der Binnenschifffahrt, Autovermietungsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter. Die getroffene Auswahl des touristisch orientierten Gewerbes erschien den Vernehmlassungsadressaten plausibel. Nach heutigem Berechnungsstand sind rund 280 Betriebe betroffen.

Die Bemessung der gesetzlich verankerten Beiträge des touristisch orientierten Gewerbes erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Gastronomie: Für das Gewerbe in den „wenig touristischen“ Gemeinden sind keine Abgaben vorgesehen. Die Abgaben in den „touristischen“ Gemeinden werden halb so hoch angesetzt wie die Abgaben in den „sehr touristischen“ Gemeinden. Zudem wird die Grösse der Betriebe berücksichtigt. Abhängig von der Anzahl Mitarbeitenden werden diese in Mikrobetriebe (bis 9 VZÄ), kleine (10-49 VZÄ), mittlere (50-249 VZÄ) und grosse (250-999) VZÄ) eingeteilt. Der Grundfaktor (100 Franken bis max. 800 Franken) ist abhängig von der Art des Gewerbes. Basierend auf der Betriebszählung 2008 leistet das touristisch orientierte Gewerbe gemäss nachstehender Formel Beiträge von insgesamt rund 50'000 Franken.

$\text{Beitrag (in Franken)} = \text{Grundbetrag} \times \text{Faktor Betriebsgrösse} \times \text{Gewichtung nach touristischer Zone}$

2. Eigenerwirtschaftete Mittel der kantonalen Tourismusorganisation (Art. 2)

Die Beiträge des Kantons basieren unter anderem auf den eigenerwirtschafteten Mitteln der Tourismusorganisation. Erreichen diese nicht ein Mass, welches die ordnungsgemässe Erfüllung der durch den Zweck des Gesetzes vorgegebenen Aufgaben ermöglicht, kann diese nicht als kantonale Tourismusorganisation anerkannt werden. Dadurch soll ein Anreiz zur eigenwirtschaftlichen Tätigkeit gesetzt werden.

Die kantonale Tourismusorganisation erwirtschaftet heute selbstständig Mittel in der Höhe von jährlich 1,04 Mio. Franken (vgl. Finanzierungstabelle Seite 14). Darin enthalten sind freiwillige Beiträge der touristischen Leistungsträger von insgesamt rund 210'000 Franken. In Zukunft wird es für die Tourismusorganisation schwieriger werden, von den touristischen Leistungsträgern und dem touristisch orientierten Gewerbe solche freiwilligen Beiträge zu erhalten, da die Betroffenen fortan gesetzlich festgelegte Abgaben zu entrichten haben.

Von der kantonalen Tourismusorganisation darf aber erwartet werden, dass sie durch die Ausweitung des touristischen Angebotes und die konsequente Weiterverfolgung ihrer erfolgreichen Strategie den Wegfall von freiwilligen Beiträgen kompensieren und weiterhin eigenerwirtschaftete Mittel im bisherigen Umfang von insgesamt rund 1 Mio. Franken generieren kann.

3. Beiträge des Kantons (Art. 9)

Die Höhe des Kantonsbeitrags (Art. 9) orientiert sich an den gesetzlich verankerten Beiträgen der Gemeinden, der touristischen Leistungsträger sowie den eigenerwirtschafteten Mitteln der kantonalen Tourismusorganisation. Der Kanton Schaffhausen beteiligt sich gleichermassen wie die Vorgenannten mit einem Drittel an der Vermarktung des Schaffhauser Tourismus. Er entrichtet für jeden von den touristischen Leistungsträgern und den Gemeinden erbrachten sowie von der kantonalen Tourismusorganisation erwirtschafteten Franken je 50 Rappen.

Die Ausrichtung des kantonalen Beitrags erfolgt wie bisher aufgrund einer Leistungsvereinbarung zwischen dem zuständigen Departement und der kantonalen Tourismusorganisation (Art. 11).

Die jährlichen Beiträge des Kantons sollen sich höchstens auf 1'200'000 Franken belaufen (Art. 9 Abs. 2).

4. Zusammenfassung Finanzierung

Zusammenfassend ergibt sich folgende neue Finanzierung:

	Heutige Finanzierung	Neue Finanzierung
Kantonsbeitrag	500'000	982'000
Gesetzlich verankerte Beiträge (ab 2014)		
Gemeinden	231'000*	280'000
<i>(davon touristische Gemeinden)</i>	<i>192'000*</i>	<i>243'000</i>
Hotellerie, Parahotellerie	103'000*	420'000
Gastronomie	53'000*	175'000
Tour. orientiertes Gewerbe (SH-NOGA-Liste)	-	50'000
Total gesetzlich verankerte Beiträge	387'000*	925'000
Eigenerwirtschaftete Mittel		
Beitrag Schifffahrt URH	10'000	10'000
Beitrag Casino	45'000	45'000
Beitrag weitere Leistungsträger	55'000	55'000
Beiträge Premium Member	100'000	100'000
Mitgliederbeiträge von Privatpersonen	73'000	73'000
Beiträge Blauburgunderland	140'000	140'000
Betriebsbeitrag Infoshop Stein am Rhein	81'000	81'000
Bruttogewinne aus Warenverkauf, etc.	535'000	535'000
Total eigenerwirtschaftete Mittel	1'039'000	1'039'000
Total alle Beiträge	1'926'000	2'946'000

* heute freiwilliger Beitrag

Die Beiträge der Gemeinden, der Hotellerie/Parahotellerie, der Gastronomie/Paragastronomie, des touristisch orientierten Gewerbes sowie der maximale kantonale Beitrag entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Februar 2013. Sie sollen alle vier Jahre im Rahmen der Erneuerung der Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Tourismusorganisation gemäss Art. 11 der Entwicklung dieses Indexes angepasst werden (Art. 10).

5. Einzug der gesetzlich verankerten Abgaben (Art. 13)

Für die Veranlagung der gesetzlich verankerten Beiträge soll die kantonale Tourismusorganisation zuständig sein. Sie verfügt über die notwendigen Kontakte. Als Grundlage dient die Selbstdeklaration der Beitragspflichtigen.

Kommen die Beitragspflichtigen der Deklarationspflicht nicht nach oder entsprechen ihre Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, sollen die Vollzugsorgane die Beitragshöhe aufgrund der massgebenden Kriterien und Erfahrungssätze festlegen können.

Gegen die Veranlagungsverfügung der kantonalen Tourismusorganisation ist der Rekurs an das zuständige Departement mit Weiterzugsmöglichkeit an das Obergericht gegeben.

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die angestrebte Entwicklung in den Schwerpunktbereichen Kongress-, Seminar- und Veranstaltungstourismus plus Kurzferientourismus sowie das vorgelegte Finanzierungskonzept für die dafür erforderliche Vermarktung sind sowohl im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Vernehmlassung wie auch anlässlich der Vernehmlassung selbst breit und teilweise auch kontrovers diskutiert worden. Das dieser regierungsrätlichen Vorlage nun zugrunde liegende Finanzierungskonzept ist das Ergebnis dieses Meinungsbildungsprozesses. Die Beteiligung der öffentlichen Hand wird angesichts des betriebs- und branchenübergreifenden Nutzens des Tourismus als angemessen und in der vorgeschlagenen Form mit anderen Regionen vergleichbar erachtet. Die Einbindung der an der touristischen Wertschöpfungskette primär beteiligten Leistungsträger erscheint zumutbar und entspricht einem landesüblichen Mass. Auch wird als angemessen empfunden, dass sich die kantonale Tourismusorganisation im gleichen Umfang mit selbst erwirtschaftenden Beiträgen an der Finanzierung der Tourismusvermarktung beteiligt. Die Tourismusbranche ist eine typische Querschnittbranche, deren Koordination aufwendig ist. Insbesondere sind Trittbrettfahrer nur schwierig auszuschliessen. Ein Beitrag aus den allgemeinen Steuermitteln hilft, Transaktionskosten⁶⁾ zu minimieren. Deshalb unterstützt der Regierungsrat die Sicherung der Finanzierung der Tourismusvermarktung über das Ende der bestehenden Gesetzesgrundlage hinaus. Es wird jedoch erwartet, dass im Rahmen einer neuen Gesetzesgrundlage neben einem kantonalen Beitrag inskünftig auch eine verbindliche finanzielle Beteiligung der Leistungsträger oder anderer Leistungsnehmer der Schaffhauser Tourismusvermarktung festgeschrieben wird. Sektoralpolitik im Bereich des Tourismus ist betriebs- und branchenübergreifend, eine staatliche Intervention ist deshalb gerechtfertigt.

⁶⁾ Der Tourismus ist keine Branche im engeren Sinn. Die verschiedenen Anbieter von touristischen Produkten und Dienstleistungen sind vielmehr auf eine Vielzahl von Branchen verteilt. Dies bedingt einen hohen Koordinationsaufwand (Transaktionskosten) für die Erbringung und Bereitstellung von touristischen Dienstleistungsbündeln. Die Koordinationsarbeit hat sich an gesamtkantonalen und nicht an regionalen oder lokalen Interessen zu orientieren.

VII. ANTRÄGE

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf betreffend ein Gesetz über die Förderung des Tourismus im Kanton Schaffhausen zuzustimmen.

Schaffhausen, 12. Februar 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation

Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Zur Förderung des Tourismus im Kanton Schaffhausen werden Beiträge an die vom Regierungsrat anerkannte kantonale Tourismusorganisation ausgerichtet. Gegenstand

² Für ausserordentliche, einmalige Projekte von kantonaler Bedeutung können der kantonalen Tourismusorganisation weitere Mittel zugesprochen werden.

Art. 2

¹ Die Anerkennung einer Tourismusorganisation als kantonal im Sinne von Art. 1 setzt voraus, dass diese Kantonale
Tourismus-
organisation

- a) die wichtigsten touristischen Leistungsträger und Tourismusgemeinden des Kantons vertritt;
- b) über ein auf vier Jahre ausgerichtetes Marktbearbeitungskonzept verfügt, welches eine erhebliche Stärkung eines wertschöpfungsstarken und umweltschonenden Tourismus bewirkt;
- c) die erforderlichen professionellen Strukturen und fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts aufweist;
- d) sich angemessen mit eigenerwirtschafteten Mitteln, namentlich in Form freiwilliger Beiträge der touristischen Leistungsträger, der tourismusinteressierten Dritten und Gemeinden sowie in Form von Betriebserlösen an der Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts beteiligen kann.

² Der Regierungsrat überprüft diese Voraussetzungen in Zeitabständen von längstens vier Jahren.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung als kantonale Tourismusorganisation.

II. Beiträge

Art. 3

¹ Die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation setzen sich zusammen aus jährlichen Beiträgen der Gemeinden, der Hotel- und Parahotelleriebetriebe, der Gastronomie- und Paragastronomiebetriebe des touristisch orientierten Gewerbes sowie des Kantons. Zusammen-
setzung der
Beiträge

Art. 4

¹ Die Gemeinden entrichten die folgenden jährlichen Beiträge:

- a) 5 Franken pro Einwohner: Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen und Stein am Rhein;
- b) 2 Franken pro Einwohner: Buchberg, Gächlingen, Hallau, Löhningen, Oberhallau, Siblingen, Trasadingen und Wilchingen;
- c) 1 Franken pro Einwohner: alle weiteren Gemeinden. Beiträge der
Gemeinden

² Massgeblich sind die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 5

Beiträge der
Hotelbetriebe

¹ Als Hotelbetriebe gelten Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Herbergen und dergleichen.

² Die Hotelbetriebe entrichten jährliche Beiträge von 2.25 Franken pro Gast und Übernachtung.

Art. 6

Beiträge der
Parahotelleriebetriebe

¹ Als Parahotelleriebetriebe gelten Ferienhäuser, Ferienwohnungen und private Fremdenzimmer, Campingplätze, Gruppenunterkünfte, Massenlager, Bauernhöfe und dergleichen.

² Die Parahotelleriebetriebe entrichten jährliche Beiträge von 1 Franken pro Gast und Übernachtung.

Art. 7

Beiträge der
Gastronomie- und Paragastronomiebetriebe

¹ Als Gastronomie- und Paragastronomiebetriebe gelten Betriebe, welche Lebensmittel und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, wie Restaurant- und Cafébetriebe, Bars, Diskotheken, Dancings, Night Clubs, Besenbeizen, Takeaways, Imbisse und dergleichen.

² Die Gastronomie- und Paragastronomiebetriebe entrichten jährliche Beiträge in Abhängigkeit von der Betriebsgrösse sowie nach Gewichtung ihrer Standortgemeinde. Diese berechnen sich wie folgt: Beitrag = Grundbetrag x Faktor Betriebsgrösse x Gewichtung ihrer Standortgemeinde.

³ Der Grundbetrag beträgt

- a) 800 Franken für Diskotheken, Dancings und Night Clubs;
- b) 400 Franken für alle übrigen Gastronomie- und Paragastronomiebetriebe;

⁴ Der Faktor Betriebsgrösse beträgt

- a) 0,75 für Betriebe mit bis zu 9 Vollzeitäquivalenten;
- b) 1,25 für Betriebe mit 10 bis 49 Vollzeitäquivalenten;
- c) 1,75 für Betriebe mit 50 bis 249 Vollzeitäquivalenten.
- d) 2,00 für Betriebe mit 250 und mehr Vollzeitäquivalenten.

⁵ Die Gewichtung der Standortgemeinde beträgt

- a) 3,0 für die Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a;
- b) 1,5 für die Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b;
- c) 0,0 für die Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c;

Art. 8

Beiträge des
touristisch
orientierten
Gewerbes

¹ Als touristisch orientiertes Gewerbe gelten Bäckereien, Detailhandel mit Zeitschriften und Zeitungen (Kioske), Detailhandel mit Uhren und Schmuck, Detailhandel mit Geschenkartikeln und Souvenirs, Taxibetriebe, Personenbeförderungsbetriebe in der Binnenschifffahrt, Autovermietungsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter.

² Die Betriebe des touristisch orientierten Gewerbes entrichten jährliche Beiträge in Abhängigkeit von der Betriebsgrösse sowie nach Gewichtung ihrer Standortgemeinde. Diese berechnen sich wie folgt: Beitrag = Grundbetrag x Faktor Betriebsgrösse x Gewichtung ihrer Standortgemeinde.

³ Der Grundbetrag beträgt

- a) 800 Franken für Detailhandel mit Geschenkartikeln und Souvenirs, Autovermietungsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter;

- b) 400 Franken für Bäckereien;
- c) 200 Franken für Detailhandel mit Uhren und Schmuck, Taxibetriebe;
- d) 100 Franken für Detailhandel mit Zeitschriften und Zeitungen (Kioske), Personenbeförderungsbetriebe in der Binnenschifffahrt.

⁴ Der Faktor der Betriebsgrösse beträgt

- a) 0,75 für Betriebe mit bis zu 9 Vollzeitäquivalenten;
- b) 1,25 für Betriebe mit 10 bis 49 Vollzeitäquivalenten;
- c) 1,75 für Betriebe mit 50 bis 249 Vollzeitäquivalenten.
- d) 2,00 für Betriebe mit 250 und mehr Vollzeitäquivalenten.

⁵ Die Gewichtung der Standortgemeinde beträgt

- a) 3,0 für die Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a;
- b) 1,5 für die Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b;
- c) 0,0 für die Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c;

Art. 9

¹ Die jährlichen kantonalen Beiträge betragen 50 Prozent der von der kantonalen Tourismusorganisation im Vorjahr eingebrachten eigenerwirtschafteten Mittel gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d sowie der im Vorjahr erzielten Beiträge gemäss Art. 4 - 8. Beiträge des Kantons

² Die jährlichen Beiträge des Kantons betragen höchstens 1'200'000 Franken.

Art. 10

Die Beiträge gemäss Art. 4 - 8 sowie die maximalen Beiträge des Kantons gemäss Art. 9 Abs. 2 entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Februar 2013. Sie werden alle vier Jahre im Rahmen der Erneuerung der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 11 der Entwicklung dieses Indexes angepasst. Teuerung

Art. 11

¹ Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt aufgrund einer Leistungsvereinbarung zwischen dem zuständigen Departement und der kantonalen Tourismusorganisation. Leistungsvereinbarung

² Die Leistungsvereinbarung stellt eine effiziente Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts durch die kantonale Tourismusorganisation sicher und regelt die Modalitäten der Leistungsabgeltung sowie das Berichtswesen und Controlling.

³ Die Leistungsvereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

Art. 12

¹ Die kantonale Tourismusorganisation verwendet die Beiträge gemäss Leistungsvereinbarung nach Art. 11. Verwendung der Mittel

² Bei Zweckentfremdung der Beiträge kann das zuständige Departement die Leistung weiterer Beiträge verweigern sowie bereits geleistete Beiträge teilweise oder ganz zurückfordern.

III. Veranlagung der Beiträge

Art. 13

¹ Die kantonale Tourismusorganisation ist für die Veranlagung der Beiträge gemäss Art. 4 - 8 zuständig. Als Grundlage dient die Selbstdeklaration der Beitragspflichtigen. Veranlagungsverfahren

² Kommen die Beitragspflichtigen der Deklarationspflicht nicht nach oder entsprechen ihre Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, legt die kantonale Tourismusorganisation die Beitragshöhe aufgrund der massgebenden Kriterien und Erfahrungssätze fest.

Art. 14

Rechtspflege ¹ Veranlagungsverfügungen der kantonalen Tourismusorganisation können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

² Rekursentscheide des zuständigen Departements können mit Beschwerde beim Obergericht als Verwaltungsgericht angefochten werden. Rekurse an den Regierungsrat sind ausgeschlossen.

³ Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

Art. 15

Schweigepflicht Personen, die mit der Erhebung der Tourismusbeiträge betraut sind, sind zur Verschwiegenheit über die Angaben der Abgabepflichtigen verpflichtet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16

Übergangsbestimmung Im Einführungsjahr dieses Gesetzes berechnet sich der kantonale Beitrag gemäss Art. 9 anhand der im nämlichen Jahr eigenerwirtschafteten Mittel gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d sowie der im nämlichen Jahr erzielten Beiträge gemäss Art. 4 - 8. Er wird rückwirkend für das ganze Jahr ausgerichtet.

Art. 17

Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: